

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

12 (15.1.1879)

Beilage zu Nr. 12 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 15. Januar 1879.

Badischer Landtag.

Gesetzesentwurf, die Besoldungen der Richter betreffend.

§ 1. Die richterlichen Beamten des Großherzogthums erhalten je für ein Jahr folgende Besoldungen:

- 1) Der Präsident des Ober-Landesgerichts 10,000 M.
- 2) Die Senatspräsidenten des Ober-Landesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte je 7,000 M.
- 3) Die Direktoren der Landgerichte je 5,200 bis 6,200 M.
- 4) Die Räte des Ober-Landesgerichts je 4,000 bis 6,200 M.
- 5) Die Mitglieder der Landgerichte je 2,500 bis 5,200 M.
- 6) Die Amtsrichter je 1,800 bis 4,500 M.

Als Anfangsbesoldung für einen in die Klasse 3, 4, 5 und 6 neuintrittenden Richter soll in der Regel der niederste Satz verlichen werden.

§ 2. Jeder der in § 1 unter den Ziffern 3, 4, 5 und 6 aufgeführten richterlichen Beamten erhält nach je zwei im Richteramt zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 400 Mark und, sobald seine Besoldung den Betrag von 3,200 Mark erreicht oder überschritten hat, eine Zulage von 300 Mark. Diese Zulagen treten auch dann ein, wenn ein Richter bei einer im Laufe der zwei Jahre erfolgten Beförderung in den Rang einer höheren Besoldung gelangt ist.

§ 3. Die Mitglieder des Landgerichts und die Amtsrichter, welchen der Vorsitz in einem Handelsgerichte übertragen ist, erhalten für die Dauer dieses Amtes eine Zulage von jährlich 600 Mark zu dem nach den §§ 1 und 2 geregelten Betrag ihrer Besoldungen.

In gleicher Weise erhalten die landgerichtlichen Untersuchungsrichter Funktionszulagen von jährlich 400 Mark.

Im Uebrigen können an Richter Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende staatliche Geschäfte gegeben werden.

§ 4. Die zweijährige Frist des § 2 läuft im Allgemeinen vom Antritt des Dienstes bezw. vom Tage des Anfalls der vorausgegangenen letzten Zulage.

§ 5. Die durch vorstehende §§ 1 und 2 festgestellten Besoldungssätze treten vom 1. Oktober 1879 an in Wirksamkeit.

Diejenigen Richter, welchen in der Zeit vom 2. Oktober 1877 bis mit 30. September 1879 eine Zulage von weniger als 400 Mark anfallen ist, bezw. anfallen wird, erhalten die in § 2 bestimmte Zulage von 300 Mark in der Weise, daß ihnen am 1. Oktober 1879 und, so lange sie im Richteramt verbleiben, nach je weiteren zwei Jahren eine Zulage von 100 Mark, sodann die weiteren 200 Mark nach je zwei Dienstjahren gemäß § 2 anfallen.

Durch solche darf jedoch in keinem Falle der in § 1 festgesetzte höchste Betrag einer Besoldung überschritten werden.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit und an die Stelle des bisherigen Gesetzes vom 29. März 1876 (Ges. und Verordngsbl. XIII.) über die Besoldungen der Richter.

In den dem Entwurfe beigelegten Motiven ist im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Mit Einführung der Justizgesetze für das Deutsche Reich, insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes, tritt die Nothwendigkeit ein, den § 1 des Richterbesoldungsgesetzes zu ändern und die Besoldungen für die Mitglieder des Ober-Landesgerichts und der Landgerichte, wie für die Amtsrichter

neu zu regeln (vergl. § 1 des Gesetzesentwurfs über die Einführung der Reichs-Justizgesetze).

Was zunächst die Besoldungen der Amtsrichter betrifft, so wird deren Anfangsbesoldung wie bisher in der Regel 1,800 Mark und deren Maximalbesoldung 4,500 Mark zu betragen haben.

Die Besoldung der Mitglieder der Landgerichte ist in gleicher Weise zu bestimmen, wie die Besoldung der Mitglieder der derzeitigen Kreisgerichte. Die Zuständigkeit der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ist im Wesentlichen dieselbe, wie solche jetzt den Kreisgerichten zukommt; dieselben sind noch weiter als Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgestellt (vergl. §§ 23—32 des bad. Gerichtsverfassungsgesetzes und §§ 58—99 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes).

Was nun die Besoldungen der Mitglieder des Ober-Landesgerichts betrifft, so ist ebenso deren Maximalbesoldung auf den gleichen Betrag — auf 6,200 Mark — zu bestimmen, wie solcher für die Räte des Oberhofgerichts festgesetzt ist.

Zwar bildet das Ober-Landesgericht nicht mehr wie das Oberhofgericht die dritte Instanz, welche die Rechtsmittel und die Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Rechtspolizei-Sachen gegen die Urtheile der zweiten Instanz zu erledigen hat; wohl aber ist das Ober-Landesgericht in gleicher Weise wie das jetzige Oberhofgericht zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der in § 123 Ziff. 2 und 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Revisionen gegen Urtheile der landgerichtlichen Strafkammern wie der Beschwerde gegen Entscheidungen dieser Strafkammern. Ziff. 5 dieses § 123. Ueberdies bildet das Ober-Landesgericht als Berufungs-, Revisions- und Beschwerde-Instanz den höchsten Gerichtshof des Landes und ist ein besonderer selbständiger Gerichtshof, während der nach dem bad. Gerichtsverfassungsgesetz vom 19. Mai 1864 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestellte Appellations Senat nur als eine Abtheilung des Kreis- und Hofgerichts erscheint.

Es ist deshalb gerechtfertigt, für die Mitglieder des Ober-Landesgerichts die höhere Maximalbesoldung der Mitglieder des Oberhofgerichts beizubehalten.

Als Minimalbesoldung dieser Mitglieder wird der Betrag von 4,000 Mark festzusetzen sein, indem künftighin wohl auch jüngere, besonders befähigte Richter in das mit einer größeren Anzahl Richter zu besetzende Ober-Landesgericht befördert werden und eine Beförderung solcher Richter bei der bezeichneten Minimalbesoldung erleichtert ist.

Eine weitere Aenderung des Richterbesoldungsgesetzes hat in dem in § 2 aufgestellten Zulagesystem einzutreten.

Nachdem in dem genehmigten Nachtrag zu den Normativbestimmungen (III. Beilage) zum Budget für 1878 und 1879 LV. bis LX.) für die den Richtern gleichstehenden Beamten Besoldungs-Durchschnittssätze gebildet worden sind, welche theilweise höher sind, als die durchschnittlichen Besoldungen, welche das im Richterbesoldungsgesetz aufgestellte Zulagesystem ergibt, wird es gerecht und billig erscheinen, dieses Zulagesystem zu ändern, um Durchschnittssätze zu gewinnen, welche den Durchschnittssätzen der gleichstehenden Verwaltungsbeamten möglichst gleichkommen.

Zur Zeit beträgt der Durchschnittssatz der Besoldungen der Amtsrichter nur rund 3,100 M. und der Mitglieder der Kreisgerichte, der Kreis- und Hofgerichte nur rund 4,150 M. während nach den ergänzten Normativbestimmungen für Be-

rechnung des Bedarfs an Besoldungen folgende Durchschnittssätze maßgebend sein sollen:

für Beamte mit einer Maximalbesoldung von 4,500 Mark, zu welchen die Amtsrichter gehören . . . 3,700 M.
für Kollegialbeamte mit Maximalbesoldung von 5,200 Mark 4,500 M.

Der Durchschnittssatz der Beamten mit Maximalbesoldung von 6,200 Mark . . . 5,500 M.

Ist zwar bei den Besoldungen der Oberhofgerichts-Räte erreicht, sogar um 108 Mark überschritten; der Grund liegt aber darin, daß dieser Gerichtshof nur acht Räte zählt und für solche die Minimalbesoldung auf 5,000 Mark festgesetzt ist.

Bei Anwendung der in den Normativbestimmungen aufgestellten Durchschnittssätze auf die richterlichen Beamten, welche durch Aenderung des jetzigen Zulagesystems verwirklicht werden soll, ist jedoch in Erwägung zu ziehen, daß nur für die Kollegialbeamten gleiche Durchschnittssätze zu 5,500 Mark und bezw. 4,500 Mark gebildet worden sind, daß aber bei andern Beamten, insbesondere den Bezirksbeamten, mit Rücksicht auf Dienst- und Lebensalter, sowie mit Rücksicht darauf, daß für eine Klasse von Beamten eine Stelle nur eine Durchgangsstelle bildet, verschiedene Durchschnittssätze bestehen.

So beträgt der Durchschnittssatz für die Amtsvorstände 4,300 M.

für die zweiten Beamten bei den Bezirksämtern aber nur 2,500 M.

ferner für die Oberinspektoren, Domänenverwalter, Oberzollinspektoren . . . 3,700 M.

für die Hauptamtsverwalter nur . . . 3,600 M.

und für die Hauptamts-Kontrolloren sogar nur 2,300 M.

Hiernach wird in Anwendung der für die Bildung der Durchschnittssätze maßgebenden Grundsätze auf die Besoldungen der Richter ein Zulagesystem aufzustellen sein, welches zwar den Räten des Ober-Landesgerichts eine durchschnittliche Besoldung von 5,500 Mark und den Mitgliedern der Landgerichte eine solche von 4,500 Mark gewährt, welches aber die Durchschnittsbesoldung der Amtsrichter dem Durchschnittssatz der im Range gleichstehenden Bezirksbeamten mit gleicher Maximalbesoldung nur nahe zu bringen hat.

Es ist in der That auch nicht möglich, ein Zulagesystem aufzustellen, welches nach gleichen Grundsätzen die Richterbesoldungen regelt, und hierbei für die Räte des Ober-Landesgerichts eine durchschnittliche Besoldung von 5,500 Mark, für die Mitglieder der Landgerichte eine solche von 4,500 Mark, und für die Amtsrichter eine solche von 3,700 Mark ermöglicht.

Das hiernach in Antrag gebrachte Zulagesystem besteht nun darin, daß die Richter, sobald ihre Besoldung durch Zulagen von je 400 Mark den Betrag von 3,200 Mark erreicht hat, nach weiteren zwei Dienstjahren Zulagen von 300 — statt bisher von 200 Mark — bis zum zulässigen Maximum erhalten sollen. Dasselbe wird die durchschnittliche Besoldung der Richter wesentlich erhöhen und solche den in den Normativbestimmungen aufgestellten Durchschnittssätzen möglichst nahe bringen.

Für die Mitglieder des Ober-Landesgerichts wird das beantragte Zulagesystem nicht eine Steigerung des jetzigen Durchschnittssatzes zur Folge haben; solcher wird sich vielmehr auf 5,500 Mark mindern, indem dieser Gerichtshof die doppelte Zahl der Richter des jetzigen Oberhofgerichts umfassen, und bei Herabsetzung des Minimalbetrags auf 4,000 Mark stets auch jüngere Richter mit verhältnismäßig geringeren Besoldungen zählen wird.

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Stradon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 11.)

Nicht um ihr Leben zu retten hätte Myra Brandreth, so gelübt und geschickt sie bei gewöhnlichen Gelegenheiten den Ausdruck ihres Geistes zu beherrschen weiß, das Räthsel der Besichtigung zu unterbreiten vermocht, welches bei dieser Nachricht ihre Lippen einen Augenblick trüffelt.

„Auf solche Weise endet Destroy's häusliches Glück,“ fährt Dynhark fort. „Wenn sich der Exelwor zur Thüre hereinneigt, schwebt Eras zum Fenster hinaus. Wenn ein Mann einen Wechsel auf seine Haushaltungsschätze erhebt, so kann man sich darauf verlassen, daß die Liebe, obwohl kein besonders angeführter Posten, in dem Inventar mit einbegriffen ist.“

„Und hält Mrs. Destroy's hingebende Liebe nicht Stich gegen das Unglück? Ich meine, sie sei ein wahres Muster ehelicher Treue — die Art Frau, von denen man in allen Legenden liest; eine heutzutage heimatliche angegebene Gattung.“

„Mrs. Destroy ist in höchster Weise einem Gatten treu, der ihrer überdrüssig ist. Ich denke aber, ich habe ihr einen Beweis seiner Fallschirmigkeit gegeben, welche ihren Glauben und ihr Vertrauen zu ihm schwächen wird, wenn es nicht ihre Liebe für ihn zerbricht.“

„Sie haben —“

„Ihr den in Ihrem Salon gefundenen Brief gezeigt.“

„Und sie glauben —“

„Genau was wir, Sie und ich beabsichtigen, daß sie glauben sollte.“

„Sagen Sie nicht, ich hätte es beabsichtigt,“ wendet Myra ein. „Erinnern Sie sich nur, der Gedanke kam von Ihnen.“

„Vielleicht in seiner endlichen Entwicklung. Doch weiß ich, wessen Eingebung der Gedanke seine Entstehung verdankt. Wir wollen uns die Ehre der Urheberchaft dieses Gedankens nicht streitig machen. Es

war in jedem Falle in Genesreich und ein Gedanke, wie er wohl eher dem Gehirn einer Frau, als dem eines Mannes entspringt.“

Myra lacht etwas unbehaglich, mit etwas nervöser Bewegung einen großen Fächer auf- und zuzumachen. Dynhark erhebt sich von seinem niedrigen Stuhle und geht gedankenvoll im Zimmer auf und ab.

„Ich denke, es ist, was streng rechtliche Leute eine garbige Geschichte nennen würden,“ sagt er nach einer Pause, „und das Schlimmste davon ist, daß das Gelingen des Planes nicht wahrscheinlich erscheint.“

„Wie so?“

„Wir haben das arme Geschöpf unendlich unglücklich gemacht, ohne ihr dadurch die Thüre zu ihrer Befreiung zu öffnen. Sie ist nicht ein Vogel, der sich so leicht fangen läßt, wie Sie anfangs meinten.“

„Sie möchten mir wohl eine gute Meinung von ihr beibringen?“

fragt Myra mit düster gefalteter Stirn und zornfunkelnden Augen. „Dazu hoffe ich sie zu sehr. Ja, ich hoffe sie. Es klingt gräßlich, nicht wahr? Sie hat mir nie etwas zu Liebe gethan, sagen Sie. Meinen Sie wirklich?“

Sie hat mir, das einzige Herz gerührt, das ich je zu gewinnen gewünscht, und welches ich auch gewonnen haben würde wäre sie nicht dazwischen getreten. Was geht es mich an, daß sie mir das Unrecht unbewußt angethan hat? Ihre Unwissenheit verringert meinen Verlust nicht. Ich habe Ihnen meine Gefühle nie verheimlicht. Sie sind der einzige Mann, dem ich vertraue, eben weil Sie nie vorgegeben haben, in mich verliebt zu sein, weil Sie sich nie besser gekleidet haben, als Sie wirklich sind, oder an Dogmen glauben, die Sie im Stillen verachten. Als mir Lord Carlswood die Nachricht von Hermann's Verheirathung brachte, bin ich auf die Knie gefallen und habe geschworen, daß, wenn menschliche Macht die Lösung dieses Bündnisses herbeiführen könnte, es gelöst werden sollte; daß, wenn irgend eine That von mir die beiden Gatten zu trennen vermöchte, sie getrennt werden sollten. Sollten Sie es für wahrscheinlich halten, daß ich nach einem derartigen Eide noch Strapal haben werde?“

„Nun, nein, entschieden nicht. Das ist, was ich am meisten an Ihnen bewundere, Mrs. Brandreth. Sie sind eine ganze Frau. Sie haben

mir vertraut und ich will Ihnen auch vertrauen. Sie belohnen mich darüber, daß ich das wirklich bin, was ich zu sein bekenne, ein gewissenloser Mann, der die Glaubenssätze und Gesetze, für welche andere Männer Ehrfurcht heucheln, nur für die bequemsten Formeln kluger Heuchler hält. Auf der Börse habe ich zwischen Gläubigen und Ungläubigen keinen Unterschied gefunden. Ein Jeder ist gleich eifrig bemüht, sich auf Kosten seines Nächsten zu bereichern. Ich wäre vielleicht ein besserer Mensch geworden, wenn ich die Menschheit im Allgemeinen besser gefunden hätte, wenn Schmeichler und Schwärmer sich nicht an mich geklammert und alle guten Regungen in mir erstickt hätten, wie der Ephen, welcher kräftige Bäume umschlingt und ersticht; wenn die Frauen sich mir, nicht aber meinem Reichthum, wahrer und treuer erwiesen hätten; wenn mir auf meinem Lebenswege eine einzige edle oder wahre Empfindung vorgekommen wäre. Dies war nicht der Fall. Ich habe meine Freunde bis in's Innerste falsch gefunden; die Frauen waren bloße Anbeterinnen des Mammon, bereit, ihre Seelen für einen Brillantschmuck oder ein Gespann hochtrabender Pferde zu verkaufen. Noch nie, bis zu dem Augenblicke, wo ich Mrs. Destroy gesehen, hatte ich gelernt, die Tugend zu bewundern; noch nie bis zu jener Stunde hatte ich die Bedeutung der Liebe gekannt, jene Liebe, die heute hofft und morgen verzweifelt; jene Liebe, welche den alltäglichen Freuden des Lebens den Geschmack benimmt und das Dasein zu einem schleichen Fieber abwechselnder Glückseligkeit und Verzweiflung macht. Sollte ich mich enthalten, ihr nachzugehen, weil sie einen Gatten hat, den sie liebt — einen Gatten, der sie im besten Falle vernachlässigt, seine schönsten Stunden der Welt widmet und sie mit dem bloßen Auswurf seiner Tage beglückt? Nein, ich sah sie unverstanden, beinahe verlassen, und ich schwur, mir sie zu gewinnen. Ich habe soweit ziemlich geduldig gewartet; ich fange aber an, der Verzögerung müde zu werden. Das Hauptstudium meines Lebens ist immer gewesen, alles nur mögliche Glück aus der Gegenwart zu ziehen; ich habe keine Zukunft.“

„Ich sollte denken, Ihre Zukunft wäre eben so sicher, wie die anderer Leute.“

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr. Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte. Berlin, 13. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Jan. —, per April-Mai 180.—, per Mai-Juni 182.50. Roggen per Jan. 123.—, per April-Mai 122.—, per Mai-Juni 122.—. Rüböl loco 56.80, per Jan. 56.30, per April-Mai 57.25, per Mai-Juni 57.40. Spiritus loco 52.—, per Jan. 52.30, per April-Mai 53.50, per Mai-Juni 53.60. Hafer per April-Mai 116.50, per Mai-Juni 119.—. Frankfurt, 13. Jan. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 19.—, loco fremder 18.25, per März 18.20, per Mai 18.25. Roggen loco hiesiger 15.—, per März 11.75, per Mai 12.20. Hafer effektiv 13.—, per März 12.60. Rüböl loco 30.90, per Mai 30.40, per Okt. 30.80. Bremen, 13. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.—, per Februar 9.10, per März 9.15, per April 9.15. Gest. — Amerikanisches Schweineschmalz (Wilcox) 35 Pf. Paris, 13. Jan. Rüböl per Januar 82.25, per Februar 82.75, per März-April 83.—, per Mai-August 83.25. Spiritus per Januar 61.—, per Mai-August 60.—. Ruder, weißer, disp. Nr. 3 per Januar 61.50, per Mai-August 63.25. Mehl, 8 Marken, per Januar 60.25, per Februar 60.—, per März-April 60.50, per Mai-Juni 60.75. Weizen per Januar 27.—, per Februar 27.25, per März-April 27.50, per Mai-Juni 27.75. Roggen per

Januar 16.75, per Februar 16.75, per März-April 17.—, per März-Juni 17.50. Amsterdam, 13. Jan. Weizen auf Termine unter, per März 265, per Mai —. Roggen loco unter, auf Termine unter, per März 147, per Mai 149. Rüböl loco 36 1/2, per Mai 36 1/2, per Herbst (1879) 36 1/2. Kaps loco —, per Frühjahr 364, per Herbst 1879, 371. Antwerpen, 13. Jan. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Typeweiß, disponibel 22 1/2, 22 1/2, 2. New-York, 11. Jan. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dito in Philadelphia 8 1/2. Mehl 3.75, Mais (old mixed) 48, rother Winterweizen 1.11, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havanna-Juder 6 1/2, Getreidefracht 5 1/2, Schmalz Marke Wilcox 6 1/2, Sped 4 1/2. Baumwoll-Zufuhr — B. — Erie-Eisenbahn 22 1/2, dito nach dem Continent — B. — Erie-Eisenbahn 22 1/2. Hamburg, 11. Jan. Laut Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe: „Priska“, am 25. Dezbr. von Hamburg und am 29. Dezbr. von Havre abgegangen, am 10. d. M. 9 Uhr Abends, wohlbehalten in New-York angekommen; „Herder“, am 1. d. M. von Hamburg abgegangen, am 5. von Havre nach New-York abgegangen, am 9. um Mitternacht in Havre eingetroffen. — „Cumbria“, am 27. Dezbr. von New-York abgegangen, ist am 10. d. M. in Hamburg angekommen. — „Allemannia“ wurde am 10. d. M. von Hamburg über Havre nach Westindien expedirt. „Cyclop“, von Westindien am 6. d. M. in Havre eingetroffen, ging am 9. von dort nach Hamburg weiter. — Auf der Reise von Hamburg

nach Brasilien sind: „Santos“, am 20. Dezbr. von Hamburg und am 27. Dezbr. von Lissabon abgegangen, am 9. d. M. in Bahia angekommen; „Argentina“, am 6. d. M. von Hamburg expedirt, in der Nacht vom 6. zum 7. von Curhaven in See gegangen. — „Bahia“, auf der Rückreise von Brasilien, ist am 8. d. M. von Bahia nach Hamburg abgegangen. Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe dieser Gesellschaft nach dem La Plata finden von jetzt ab statt bis her am 25., am Ultimo jeden Monats statt, beginnend mit dem 31. Januar, und gehen die Dampfer nicht mehr via Bordeaux, sondern via Lissabon, und von dort direkt nach Montevideo und Buenos-Ayres. Via Buenos-Ayres werden nach San Nicolas und Rosario Durchfrachten befördert.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. Table with columns: Monat, Baromet. in O., Therm. in O., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung. Data for January 13 and 14.

636. Gemeinde Weisingen. Amtsgerichtsbezirk Engen.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Weisingen, Amtsgerichtsbezirk Engen, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betreffend (Regierungsblatt Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetz- und Verordnungs-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt. Weisingen, den 10. Januar 1879. Der Vereinigungs-Kommissär: Bürgermeister Wikenhauser. Rathschreiber. Hohlwegler. Fidel Wikenhauser. Ed. Müller. Moriz Ziegler. Leopold Rößl. Platz Dietrich.

638. 2. Gemeinde Weilingen. Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Weilingen, Amtsgerichtsbezirk Pforzheim, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Nr. 30, Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. 5, Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. Verord.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt. Weilingen, den 11. Januar 1879. Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Mittel. Der Vereinigungs-Kommissär: Baier, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Aufforderungen.

639. Nr. 450. E. o. d. a. d. der Gemeinde Winterpfeilen gegen unbekannt Dritte. Eigentum betr. Beschluß. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 24. September d. J., Nr. 16.747, in der gegebenen Frist keine Ansprüche der bezeichneten Art angemeldet wurden, werden dieselben nunmehr der Aufforderungslage gegenüber für erloschen erklärt. Stodach, den 31. Dezember 1878. Groß. bad. Amtsgericht. Dorner.

658. Nr. 566. Emmendingen. J. S. des Groß. Domänen-Kassas gegen unbekannt Dritte, Eigentum betr. Beschluß. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 29. Oktober d. J., Nr. 20.049, in der darin bestimmten Frist an die dort bezeichneten Realitäten dingliche Rechte, lehensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem jetzigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt. Emmendingen, den 3. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. v. Weiler.

6510. Nr. 45. Eitenheim. J. S. der Gemeinde Grafenhausen gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Klage betr. Beschluß. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 26. September d. J., Nr. 12.010, Rechte der genannten Art an die dort bezeichneten Realitäten nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber für erloschen erklärt. Eitenheim, den 3. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Schrempf.

6512. Nr. 1147. Offenburg, gegen Röhlewirth Johann Bühler von Kittersburg. Beschluß. Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gutmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses

von der Gut, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, auch ein Vorkauf-Nachkaufvergleich verfaßt, und es sollen die Nichterwähnten in Bezug auf Vorkaufvergleiche und jene Ernennungen als der Weisheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Heidelberg, den 7. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Stehle.

6593. Nr. 96. Pfullendorf. Präklusivbescheid. Cant des Johann Reichle-Roth und von Straß betr. Beschluß. Alle diejenigen, welche in heutiger Tagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gutmasse ausgeschlossen. Gemäß § 1060 B. D. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns Bernhart, geb. Bernhart, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Pfullendorf, den 4. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Wirth.

Handelsregister-Einträge. 6521. Nr. 110/123. Eitenheim. In das Firmenregister wurde unterm Heutigen eingetragen: In Dr.-B. 123 die Firma S. Rinkenauer in Ruff. Inhaber ist Sebastian Rinkenauer von da, der sich am 24. Juli 1871 ohne Errichtung eines Ehevertrags mit Karoline, geb. Schmitzer, von da verheiratet hat. In D. B. 41 das Erlöschen der Firma Abraham Reinken in Eitenheim. In D. B. 108 Josef Hölter von Rappelt hat sich im August d. J. mit Theresia, geb. Seerenberg, von Dürrenmungen ohne Errichtung eines Ehevertrags verheiratet. In D. B. 111 das Erlöschen der Firma S. Drehsch in Altdorf. In D. B. 4 das Erlöschen der Firma R. Klein in Altdorf. In D. B. 20 Wilhelm Kollosratz ist gestorben und wird das Geschäft von dessen Ehefrau Sofie Kollosratz, geb. Anter, unter der Firma, Wilhelm Kollosratz in Eitenheim weiter betrieben. In D. B. 112 das Erlöschen der Firma F. A. Henninger in Rappelt a. Rh. In D. B. 78 das Erlöschen der Firma J. Benz in Rappelt a. Rh. In D. B. 67 das Erlöschen der Firma Heinrich Rader in Ruff. In D. B. 123 die Firma E. Märklin jr. in Eitenheim Inhaber ist Apotheker Eduard Märklin von hier. Derselbe hat sich am 16. März 1877 mit Klara Katharina Hüfner von Jena ohne Errichtung eines Ehevertrags verheiratet. In D. B. 71 Wolf Sußmann in Drshweiler ist 1870 gestorben und wird dessen Geschäft unter der Firma Wolf Sußmann in Drshweiler von der Wittve desselben, Fanny, geb. Hofmann, von da weiter betrieben. In D. B. 37 Ehevertrag des Karl Behrle, Inhaber der Firma Behrle-Kentli in Herbolzheim, mit Theresia Kentli von Riegel, d. d. 18. Januar 1847, woran jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einmisset, alles gegenwärtige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft angeschloffen erklärt wird. Eitenheim, den 27. Dezember 1878. Groß. bad. Amtsgericht. Schrempf.

6544. Nr. 350. Triberg. Durch Beschluß der Generalversammlung der Gewerkschaft Hornberg, eing. Genossenschaft,

von 1. Dezember 1878, wurde Herr Paul Manshardt von Hornberg als Direktor, Herr Gustav Hinderlang von da als Redner der Genossenschaft und Herr Bergmeister Schönheimaier von da als Stellvertreter der beiden vorgenannten Beamten gewählt. Triberg, den 4. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Singer.

6537. Nr. 28.761. Schwetzingen. Die unter D. B. 82 des Firmenregisters eingetragene Firma Georg Berlinghof in Schwetzingen, den 11. Dezember 1878. Groß. bad. Amtsgericht. Armbruster.

Strafgerichts-Verhandlungen. 654. Nr. 59. Freiburg. In Anklagehause gegen Johann Georg Hess von Bahlingen und Genossen, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht. Wird Tagfahrt zur freisgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichts-Gebäudes dahier auf Donnerstag, den 13. Februar d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr, angesetzt und werden hierzu die abwesenden Angeklagten 1. Johann Georg Hess, 2. Gottlieb Krumm, 3. Johann Jakob Wärtl in von Bahlingen, 4. Lorenz Frei von Bombach, 5. Hugo Gruber von Endingen, 6. Jakob Huber von Kenzingen, 7. Karl Rudolf Ehret von Matteringen, 8. Wilhelm Pfänder von Böhstetten, 9. Jakob Meier von Wasser, unter der Beschuldigung, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres ohne der Fiktion dadurch, daß sie ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen haben, oder nach erreichten militärschuligen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, sich zu entziehen gesucht, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Antrage vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden. Freiburg, den 7. Januar 1879. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Sauerbed.

6567. Nr. 280. Wolfach. Gegen Meierwirth Georg Haas von Entach ist gemäß § 360 H. St. O. B. von Groß. Bezirksamt Wolfach wegen unerlaubter Auswanderung Anklage erhoben und eine Strafe von 30 M. in Geld mit Kostenfolge beauftragt. Zur Hauptverhandlung wird Tagfahrt auf Freitag den 31. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, angesetzt, wozu außer der Angeklagte Georg Haas von Entach unter dem Verdachte, daß im Ausbleibensfalls das Urtheil nach dem Urtheile gefällt werden würde, — vorgeladen wird. Wolfach, den 4. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Koblentz.

Urtheilsverhandlung. 6529. Nr. 474. Breisach. Durch diesseitiges Urtheil vom 18. Oktober 1877, Nr. 13.913, J. S. des Edelein Schmutz in Böhlingen gegen Heinrich Baumgärtner, Metzger in Breisach, Forderung betr. Wurde auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt: Der zum Streit beigeladene Ferdinand Baumgärtner von Böhlingen hat folgenden Ersatzzahlung zu leisten: Es ist wahr, daß meine Schuld mit 83 fl. 15 kr. an meinen Bruder Heinrich dadurch getilgt und der Schuldchein darüber vom 15. März 1867 dadurch gegenstandslos wurde, daß ich das von mir im Jahre 1866 übernommene elterliche Anwesen zu Böhlingen an Krenzwirth Messerschmid dort verkaufte und daß Messerschmid ein von dem Vater Alois Baumgärtner zu zahlendes Nutzungsgeld von 166 fl. 30 kr., wovon die im Schuldchein vom 15. März 1867 aufgeführten 83 fl. 15 kr. einen Theil bilden,

übernommen und nach einer mir gemachten Erklärung meines Vaters an diesen auch bezahlt hat.

a. Leidet der Beigeladene diesen Eid, so wird der Beklagte unter Verfallung in die weitere Hälfte der Kosten für schuldig erklärt, am 1. Januar 1878 an Karl Bernhard Stein in Böhlingen als den Cessionar des Klägers ferner 83 fl. 15 kr. = 142 M. 72 Pf. zu bezahlen. b. Verweigert derselbe diesen Eid, so wird der Kläger bezw. dessen in den Rechtsstreit eingetretener Cessionar mit seiner Rechtsforderung von 83 fl. 15 kr. = 142 M. 72 Pf. unter Verfallung in die Hälfte der Kosten abgewiesen. B. R. B.

Dies wird auf klägerischen Antrag hiedit dem an unbekanntem Orte abwesenden Ferdinand Baumgärtner von Böhlingen verkündet. Zugleich wird dem Ebeingenannten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gemalthaber anzufordern, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, lediglich an der Gerichtsstelle angeschlagen würden. So gesehen, Breisach, den 8. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. M. S. n. e. r.

D. 830. I. (H. 649. a.) Langensteinbach. Kuchholz-Versteigerung.

Wir versteigern mit Zahlungsfrist bis Martini d. J. Donnerstag den 23. Januar, als Domänenwald Rappensbach, 78 Forstämmer I. Kl. (Starkholz), von welchen ca. 60 Schiffsbühler I. und II. Qualität, ferner 24 Forstämmer II. und III. Klasse und 10 starke Säglöcher I. Klasse, 32 Forstämmer I. Klasse, worunter ca. 10 Schiffsbühler II. Qualität, 126 Forstämmer II., 92 III. und 19 IV. Klasse, ferner 24 Säglöcher I. und II. Klasse, sowie 23 Stier Heupfahls I. Qualität. Freitag den 24. Januar, als Domänenwald Rappensbach, 123 Wagnereiche 5 Buchenlöcher, 12 Forstämmer II. und III. Klasse und 3 Stier 2 Meter lange Eichen-Nutzpfläner. Die Waldpfläner Kies in Langensteinbach und Constanin in Unterwiesloch abzugeben auf Verlangen Kuchlöcher an den Asten. Die Verhandlungen finden im hiesigen Rathhaussaale statt und beginnen um 9 1/2 Uhr Morgens. Langensteinbach, den 8. Januar 1879. Groß. Bezirksamt. Stürmer.

D. 849. Gondelsheim. Holzversteigerung.

Aus den auf Gemartung Stein gelegenen Gräfl. Douglas'schen Waldungen, Distr. „Bürgig“, versteigern wir Montag den 20. Januar 1879, Vormittags 10 Uhr, nachverzeichnete Holzsortimente mit Zahlungsfrist bis 1. September l. J.: a. 111 forstene Stämme, worunter 11 St. I. Kl., 66 St. II. Kl., 30 St. III. Kl. und 4 St. IV. Kl.; b. 2 Stier buchenes Scheitholz, 18 Stier forstene Kuchholz, und 23 Stier Scheitholz; c. 662 Stück forstene Balken und 1 Loos Schlagraum. Die Zusammenkunft ist bei günstiger Witterung auf der Hiebfläche, bei ungünstiger Witterung auf dem Hofe Heimbronn, Gemartung Stein. Waldpfläner Steiter in Stein zeigt das Holz auf Verlangen vor. Gondelsheim, den 6. Januar 1879. Gräfl. Douglas'sche Forstl. R. K. e. l. e. r.